



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{2}$ S. 34 M. Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettzelle oder deren Raum 30 Pfennige, $\frac{1}{2}$ S. 27 M., $\frac{1}{2}$ S. 32 M., für Nichtmitglieder 80 Pf., 64 M., 120 M. Beilagen werden nicht angenommen. - Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 54 (N. 26).

Leipzig, Mittwoch den 6. März 1918.

85. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Zur Verlegererklärung betr. Steuerzuschlag im Börsenblatt vom 31. Dezember 1917.

Die unterzeichneten Kreis- und Ortsvereine erklären ihre volle Zustimmung zu den kraftvollen Worten des Kreises Norden und des Hamburg-Altonaer Buchhändlervereins zu den überhandnehmenden Verlegeraufschlägen nach den Ladenpreisen, wie auch zu der Erklärung des Vorstandes des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel im Börsenblatt vom 30. Januar 1918. Wir bedauern aufrichtig, daß der Vorstand des Verlegervereins eine solche unbillige, dem Sortiment gegensätzliche Maßnahme gefördert hat, ohne vorher mit Vertretern der Orts- und Kreisvereine Fühlung genommen zu haben. Diese würden ihm sofort klar gemacht haben, daß die Forderung, einen Betrag vom Publikum ohne den geringsten Vorteil für sich, allein zugunsten des Verlegers, vom Publikum einzuziehen zu sollen, als unbillig empfunden werden müßte. Sie ist aber auch den Behörden gegenüber gar nicht durchführbar, da mit diesen eine Lieferung ohne Aufschlag, ja teilweise noch mit $7\frac{1}{2}\%$ Rabatt, vereinbart ist. Wir sind überzeugt, daß ein großer Teil der Verleger, welcher dem Ausruf des Vorstandes des Verlegervereins in bezug auf die Festsetzung der Zuschläge von den Ladenpreisen gefolgt ist, nicht die Absicht hatte, sich zu dem Sortiment in Gegensatz zu bringen. Wir erwarten von diesen Verlegern die sofortige Aufhebung der das Sortiment in unbilliger Weise schädigenden Maßnahme und künftige Erhebung ihrer Aufschläge vom Nettopreise. Auch wir behalten uns entsprechende Aufschläge auf den Ladenpreis vor, wie sie die Satzungen des Börsenvereins bei ungenügend rabattierten Veröffentlichungen gestatten.

Der Vorstand

des Buchhändler-Verbandes für das Königreich Sachsen,
des Vereins Dresdner Buchhändler,
des Mitteldeutschen Buchhändler-Verbandes,
des Kreisvereins Mecklenburgischer Buchhändler,
des Posener Provinzialbuchhändler-Verbandes,
des Provinzialvereins der Schlesiischen Buchhändler,
des Buchhändlerverbandes Hannover-Braunschweig,
des Buchhändlervereins der Provinz Brandenburg,
des Badisch-Pfälzischen Buchhändler-Verbandes.

Verein Dresdner Buchhändler.

Nach den in der Hauptversammlung vom 28. Februar 1918 erfolgten Wahlen besteht der Vorstand aus den Herren:

Theodor Steinkopff, Vorsitzender, i. Fa. Kriegsdiensfen.

Mag Veitthold, dessen Stellvertreter (i. Fa. Gosa' Buchh.),
Arthur Weber, Schriftführer (i. Fa. Justus Raumanns Buchh.).

Ernst Rechenberger, dessen Stellvertreter (i. Fa. P. Dienemann Nachf.).

Adolf Beschoren, Schatzmeister (i. Fa. Hödners Bh.),
i. St. im Felde.

Zuschriften erbeten an Mag Veitthold.

Dresden, 2. März 1918.

Verein Dresdner Buchhändler.

Mag Veitthold.

Arthur Weber.

Ernst Rechenberger.

Einwirkung der Kriegsverhältnisse auf Verträge aus der Vorkriegszeit.

Seit Beginn des Krieges etwa ist die juristische Frage streitig, ob und wie weit Verträge der Vorkriegszeit durch die veränderten Verhältnisse des Krieges beeinflusst werden. Zu Anfang hieß es, ein solcher modifizierender Einfluß könne keineswegs anerkannt werden, die Heiligkeit der Verträge fordere, daß sie auch den Schwierigkeiten der Kriegsverhältnisse standhielten. So dachte man, als man noch an einen kurzen Krieg glaubte und als man den Einfluß des Krieges auf die wirtschaftlichen Verhältnisse noch als vorübergehend und unbedeutend ansehen konnte! Mit der notwendigen Änderung dieser Anschauung mußte sich — ein Beweis für die innige Abhängigkeit des Rechts von der Wirtschaft — auch die Auffassung von der Beeinflussbarkeit der vor dem Kriege geschlossenen Verträge ändern. Und so hat denn auch das Reichsgericht in einem sehr bemerkenswerten Urteil vom 27. März 1917 (Aktenzeichen II 619/16) seinen früheren Standpunkt in dieser Hinsicht verlassen und sich allmählich zur Anerkennung des Einflusses der kriegswirtschaftlichen Lage bekannt. Das genannte Urteil ist zwar für einen Industriezweig ergangen, der mit dem Buchhandel nichts zu tun hat, aber es spricht eine grundsätzliche Rechtsauffassung aus, hat also allgemeine Geltung. Und da der Buchhandel mit zahlreichen Verträgen aus der Friedenszeit arbeitet — Papierlieferung, Rabattgewährung, Ladenpreisfestsetzungen, Anzeigenaufträge, Druck- und Buchbinderpreise, Angestelltengehälter usw. —, so ist auch für ihn die Rechtsauffassung des Reichsgerichts in dieser Beziehung von großer Bedeutung.

Aber den Grundsatz selbst in seiner allgemeinen Bedeutung heißt es in den Entscheidungsgründen des Reichsgerichts: »In dem die Klägerin (die Verkäuferin, welche auf Aufhebung des Vertrages gekündigt hat) das im Vertrage borgefehene Recht auf die Verschlebung der Lieferzeit ausübte, gab sie keineswegs das aus dem Gesetze sich ergebende Recht auf, die Lieferung gänzlich zu verweigern, wenn die infolge der kriegerischen Ereignisse notwendige Verschlebung das Wesen der Leistung in dem Maße änderte, daß die nachträgliche Lieferung nicht mehr als eine sinngemäße Erfüllung des ursprünglichen Vertrages gelten könnte.«

»Sinngemäße Erfüllung des ursprünglichen Vertrages« — dazu gehört natürlich in erster Reihe eine Sinngemäßheit in den Bedingungen des Vertrages. Wenn heute also ein Verleger vom Papierlieferer, Drucker und Buchbinder ebenso rasche und billige Lieferung verlangen wollte wie früher, weil ein